

# Die neue Notverordnung.

Ein Auszug der Bestimmungen.

Berlin, 8. Oktober.

Die Notgesetzgebung der letzten 18 Monate mußte sich vorausschauend der wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Entwicklung anpassen, die in raschem, manchmal überraschendem Flusse war. Das Ziel aller Vorschriften, die erlassen werden mußten, war die Festigung und — soweit erforderlich — die Wiederherstellung der Solidität der gesamten Staatswirtschaft und darüber hinaus — soweit möglich — auch der Privatwirtschaft.

Es mußte vor allem danach getrachtet werden, die Ausgaben an die Einnahmen in den Wirtschaften der öffentlichen Hand und in der Volkswirtschaft anzupassen. Darüber hinaus mußten Hilfen dort eingesetzt werden, wo besondere Notlagen zu bekämpfen waren, wobei der deutschen Wirtschaft nicht weitere Schäden zugefügt werden durften.

## Gebot der Stunde.

Wenn je, so ist zur Vinderung der Weltwirtschaftskrise internationale Zusammenarbeit, der die Reichsregierung ihre ganze Kraft zuwendet, erforderlich. Der Mitteilung folgendes Angaben entnehmen: Im ersten Teil finden sich Änderungen der Notverordnung, vom 1. Dezember 1930 und vom 5. Juni 1931. Die bedeutendsten Vorschriften sind hier die Hilfsmassnahmen, die Reichspräsident und Reichsregierung im Hinblick auf die gesteigerten Lasten der Wohlfahrtsfürsorge für erforderlich gehalten haben.

## Wohlfahrtsfürsorge.

Unter Beibehaltung des gegenwärtigen Systems sind fünf Maßnahmen vorgesehen: 1. Ueber den Betrag von 60 Millionen hinaus werden noch weitere 170 Millionen Mark den Gemeinden gegeben, so daß für den kommenden Winter ein Betrag von 230 Millionen (monatlich etwa 35 Millionen) zur Verfügung stehen. 150 Millionen davon sollen schließelmäßig verteilt werden, 80 Millionen an besonders nothleidende Gemeinden im Einzelfall gegeben werden. 2. Die Bürgersteuer soll weiter erhoben werden. 3. Die Getränkesteuer soll weiter erhoben werden. 4. Bisher auf den Wohnungsbauanteil entfallende Beträge der Haussteuer sollen für den allgemeinen Finanzbedarf verwendet werden können, soweit hierüber nicht anderweitig verfügt ist. 5. Der Sonderbetrag von 375 Millionen, der unter dem Gesichtspunkt des Lastenausgleichs aus dem Gesamtaufkommen der drei großen Ueberweisungssteuern nach dem Umschlagverhältnis zu verteilen ist, soll 1932 wie bisher verteilt werden.

## Arbeitslosenversicherung.

Im zweiten Teil befreit die Notverordnung auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung gewisse Härten der Durchführung der Verordnung vom Juni d. J. Es handelt sich im wesentlichen um folgendes: Bei der Berechnung der Arbeitslosenunterstützung soll von dem Arbeitsentgelt ausgegangen werden, daß der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten 26 Wochen (nicht mehr der letzten 13 Wochen) bezogen hat.

In dieser Zeit geleistete Kurzarbeit soll wieder unberücksichtigt bleiben. Saisonarbeiter sollen, wenn sie während der Saison arbeitslos werden, keine niedrigere Unterstützung erhalten, als andere Arbeitslose. Erst nach der Saison treten für sie die Sätze der Krisenunterstützung ein. Bei kriegsbeschädigten Arbeitslosen bleiben darauf beruhende Renten und Beihilfen mit einem auf 25 Mark erhöhten Betrag von der Anrechnung auf die Unterstützung frei. Bezüglich der Unterstützung Jugendlicher wird die dem Arbeitslosen günstige Handhabung des Gesetzes, die eine Unterstützung nur dann ausschließt, wenn der Unterhaltanspruch tatsächlich gewährleistet ist, durch entsprechende Fassung sichergestellt.

Die Reichsanstalt wird ferner ermächtigt, die Gewährung von Unterstützungen zu einem Drittel in Sachleistungen bestimmter Art zuzulassen.

Für die Krisenunterstützung wird eine enge Zusammenarbeit der Gemeinden mit den Arbeitsämtern vor allem bei der Entscheidung über die Bedürftigkeit sichergestellt.

## Wirtschaftspolitik — Sondergerichte.

Der dritte Teil befaßt sich mit dem Haushalts- und Schuldenwesen von Ländern und Gemeinden, der Beamtenbezahlung, Pensionsfürsorge und Haushaltsaufstellung, der Verbindung mit dem Wohnungs- und Siedlungswesen, der Bewertungsausgleich bei bebauten Grundstücken, landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose. Der fünfte Teil enthält Maßnahmen in Fragen der Handels- und Wirtschaftspolitik: Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute, Kapitalherabsetzung in erleichteter Form, Herabsetzung höherer Dienstvergütungen, Garantie- und Anleihen, Aenderungen, Ueberlandverkehr mit Kraftfahrzeugen, Aenderung des Lagerscheinwesens, Erleichterung der Bewertung der Kartoffelernte, Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand und schließlich Notgeld. Der sechste Teil, der die Rechtspflege-Fragen regelt, bringt Einzelheiten über die Sondergerichte sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Erzielung von Ersparnissen. Der siebente Teil behandelt abschließlich die Frage der Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

## Außerkräftsetzung von Grundrechten.

Die Schlußbestimmungen bringen die außerordentlich wichtige Außerkräftsetzung der im Artikel 48 Abs. 2 der Weimarer Verfassung genannten Grundrechte, und zwar für die Dauer dieser Verordnung in dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Umfang. Die in Artikel 48 Abs. 2 genannten Artikel der Reichsverfassung sind folgende: Artikel 114: Unverletzlichkeit der Freiheit der Person, Artikel 115: Unverletzlichkeit der Wohnung; Artikel 117: Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses; Artikel 118: Das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck oder

Bild; Artikel 123: Das Recht der Versammlung ohne Anmeldung und besondere Erlaubnis; Artikel 124: Bildung von Vereinen oder Gesellschaften; Artikel 153: Gewährleistung des Eigentums durch die Verfassung.

# Die politischen Bestimmungen der Notverordnung

Berlin, 8. Oktober.

Ueber die politischen Bestimmungen der neuen Notverordnung sprach Ministerialdirigent Dr. Hänischel im Rundfunk. Er führte u. a. aus: Die dritte Notverordnung für Sicherung von Wirtschaft und Finanzen ist zugleich die dritte Notverordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Bei Zersetzungschriften, die anonym oder ohne Ursprungsangaben erscheinen, wird in Zukunft auch der Versuch, an deren Verbreitung mitzuwirken, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und im Rückfall nicht unter drei Monaten bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft. Verleger, Drucker, Seher und Verbreiter derartiger illegaler Schriften müssen sich diese sorgfältig daraufhin ansehen, ob sie auch das richtige Impressum tragen, denn auch fahrlässige Unkenntnis ist strafbar. Jeder, der vom Vorhandensein solcher Schriften Kenntnis bekommt, ist verpflichtet, der Polizei Anzeige zu erstatten bzw. solche Zersetzungschriften abzuliefern. Die Unterlassung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Daß Zeitungsverbote dadurch unwirksam gemacht wurden, daß den Abonnenten eine der gleichen Richtung angehörende andere Zeitung als Ersatz zugestellt wurde, wird in Zukunft nicht mehr möglich sein. Es werden jetzt auch alle Ersatzblätter, die unter Duldung der Verleger den Beziehern einer verbotenen Druckschrift zugehen, verboten werden können.

Die zahlreichen politischen Ueberfälle wurden dadurch besonders begünstigt, daß radikale Parteiorganisationen ihre Anhänger teils in bestimmten Verkehrslokalen zu bestimmten Zeiten versammelten, teils sogar in kavernenmäßig hergerichteten Räumen als geschlossene Trupps unterbrachten. Solche Stätten und Stützpunkte für Gewalttätigkeiten gegen Andersdenkende können polizeilich geschlossen werden, wenn dies für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung geboten erscheint. Die Möglichkeit der Schließung ist sowohl für Wohnräume wie für Gaststätten gegeben, in letzterem Falle bis zu einer Dauer von drei Monaten. Gastwirte können für unzuverlässig im Sinne des Schankgesetzes erklärt werden, so daß sie keine Konzession mehr erhalten. Im Besitz von Waffen Betreffene und bis zu ihrer Aburteilung entlassene Personen begingen häufig in der Zwischenzeit neue Gewalttaten. In Zukunft können sie bis zur Hauptverhandlung in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Die Strafen für Hochverratsdelikte werden verschärft, auch solche für literarischen Hochverrat. Für diesen war bisher nur Festungshaft vorgesehen, sofern nicht ehrlose Gesinnung vorlag. In Zukunft kann auch für literarischen Hochverrat auf Gefängnis erkannt werden.

Auch das Gebiet des Films wird in den Kreis der Neuregelung einbezogen. Bisher mußte ein Verbot sich stützen auf eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung oder der Beziehung zu auswärtigen Staaten. Jetzt können auch solche Filme verboten werden, die ihrer Gesamtenz nach und unter den gegebenen Umständen und Verhältnissen geeignet sind, einen gewalttätigen Umsturz geistig vorzubereiten. In engem Zusammenhang damit steht die Ermächtigung des Reichsinnenministeriums, ein Widerrufsverfahren zu beantragen. Während der Dauer dieses Verfahrens kann die Vorführung des betreffenden Films für das gesamte Reichsgebiet untersagt werden.

Weiter gibt die neue Notverordnung der Reichsregierung die Möglichkeit zur Einrichtung von Sondergerichten, um besonders staatsgefährliche Delikte, wie Terrorakte, Steuerbetrug, Wirtschaftsverbrechen, z. B. Bilanzverschleierung, zur Aburteilung zu bringen. Ob und in welchem Umfange davon Gebrauch gemacht werden wird, wird von der weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung abhängen.

Endlich können die in der Verfassung festgelegten Grundrechte außer Kraft gesetzt werden; diese Bestimmung gilt aber nur für die in der Notverordnung zugelassenen Maßnahmen und soll im Gegenteil sicherstellen, daß bei ihrer Durchführung in die Grundrechte nicht weiter eingegriffen wird, als es im Einzelfall unbedingt notwendig ist.

# Die Aufhebung der Grundrechte.

Eine offiziöse Erklärung.

Ueber die bereits erwähnte Außerkräftsetzung gewisser Grundrechte der Reichsverfassung wird jetzt eine offiziöse Erklärung veröffentlicht, deren wesentlichster Teil lautet:

In einem Teil der Presse wird die Vorschrift der Notverordnung, die sich auf die Außerkräftsetzung von Grundrechten bezieht, dahin ausgelegt, als wenn nun sämtliche, im Artikel 48 genannten Grundrechte allgemein und mit Wirkung für sämtliche Amtshandlungen der Behörden außer Kraft gesetzt wären. Davon kann keine Rede sein.

Die Vorschrift enthält sachlich nichts Neues. Sie findet sich im gleichen Wortlaut bereits in der Notverordnung vom 28. März d. J. Auch die neue Notverordnung hat sich lediglich darauf beschränkt, die Grundrechte in dem Umfang außer Kraft zu setzen, wie es zur Durchführung der in der Notverordnung selbst zugelassenen Maßnahmen notwendig ist. Die Außerkräftsetzung gilt also für Amtshandlungen, der in der Notverordnung selbst bezeichneten Art und nur für die Behörden, die mit ihrer Durchführung beauftragt sind. Praktisch handelt es sich lediglich um die Befugnis, Personen, die bei Waffenvergehen auf freier Tat erfaßt sind, bis zu ihrer Aburteilung die persönliche Freiheit zu entziehen und um das Recht, in die Unverletzlichkeit der Wohnung insoweit einzugreifen, als Wohnräume zu Sammelstätten staatsgefährlicher Betätigungen gemacht

worden sind. Eine weitergehende allgemeine Vollmacht, sich über die Grundrechte der Staatsbürger hinwegzusetzen, ist durch die Notverordnung nicht geschaffen worden.

# Der Wahlausruf der britischen Regierung

London, 8. Oktober.

Das Wahlmanifest der nationalen Regierung trägt die Ueberschrift: „Ein Aufruf an die Nation“ und sagt u. a.:

Das Land muß nun durch eine Periode der Erholung und Neuordnung gehen, in der Fragen von größter Wichtigkeit sowohl national wie auch international gelöst werden müssen, um die Stabilität zu sichern und eine Wiederholung der Schwierigkeiten zu vermeiden. Eine Währungspolitik, die den Sterling in seinem Vertrauen und Ansehen wiederherstellt, internationale Uebereinkommen, die einige der folgenschwersten Ursachen des wirtschaftlichen Unheils entfernen, wie Kriegsschulden und Reparationen, werden ohne Aufschub in die Wege geleitet werden müssen. Im Mittelpunkt dieser Aufgaben steht die Frage der Arbeitslosigkeit. Die Regierung wird eine große Reihe von Problemen angehen müssen, und ihre diesbezüglichen Entscheidungen im Vertrauen auf die nationale Unterstützung treffen.

Das Manifest verweist weiter auf die Notwendigkeit der nationalen Einheit, die jetzt ebenso wesentlich ist wie im August. Daher seien neue Wahlen unvermeidlich, und es sei notwendig, durch sie der ganzen Welt die Entschlossenheit des britischen Volkes vor Augen zu führen, in Zeiten nationaler Schwierigkeiten zusammenzuhalten und jede Maßnahme zu unterstützen, die erforderlich ist, um das Land und seinen Kredit unangreifbar zu machen. Dies sei die Grundlage der Sicherheit des englischen Volkes.

## Kingsford Smith in London

London, 8. Oktober. Kingsford Smith ist hier eingetroffen und hat damit seinen Flug Australien—London beendet, ohne indessen einen Rekord aufgestellt zu haben.

## Thronrede im Unterhaus.

England rüstet zum Wahlkampf.

London, 9. Oktober.

Das englische Parlament, das in einigen Wochen neu gewählt wird, wurde mit der Verlesung einer Thronrede geschlossen. Ueber die Außenpolitik sagt die Thronrede, Englands Beziehungen zu den ausländischen Mächten seien weiter freundschaftlich. Hinsichtlich der inneren Krise wird jeder Bürger aufgefordert, alle Kräfte der Wiederherstellung der nationalen Wohlfahrt zu widmen. — Der Wahlkampf wird seitens der Konzentrationsregierung am Freitag mit einer Rede Baldwins eröffnet. Macdonald kandidiert im Bezirk Seaham. Die Arbeiterpartei stimmt einstimmig einer Entschließung auf Enteignung des Grund und Bodens zu.

# Die neue Hoover-Aktion in Gang

New York, 8. Oktober.

Die Liquidationskasse hat beschlossen, sich mit einem Betrag von 150 Millionen Dollar an der von Hoover angeregten 500-Millionen-Aktion für Flüssigmachung der eingefrorenen Kredite zu beteiligen.

# Amerikas Bankenhilfe.

Ueber Moratorium wird erst mit Caval verhandelt.

Washington, 8. Oktober

Des Präsidenten Hoover Konferenz im Weißen Haus mit den Führern der republikanischen und demokratischen Senatoren und Abgeordneten endete nach Mitternacht. Nicht eingeladen waren die Vertreter der sogenannten progressiven Republikaner, dagegen nahm unter anderen Demokraten der deutsch-amerikanische Senator Wagner teil, der nach dem Verlassen des Weißen Hauses erklärte, es sei wieder eine Steuererhöhung noch ein Verbot von Leerverkäufen an Fondsbörsen, noch die Frage der deutschen Kurzkredite erörtert worden.

Man habe lediglich diskutiert und sich prinzipiell geeinigt über die Gründung eines privaten Bankfortums mit einem Kapital von 500 Millionen Dollar, womit den Banken geholfen werden soll, deren Darlehen an ihre Schuldner sich nach dem Bankgesetz nicht zur Distanzierung durch Bundesbanken eignen. Ueber eine Verlängerung des Hoover-Moratoriums wurde nichts beschlossen. Man war sich darüber einig, daß Präsident Hoover diese Frage mit Caval aufnehmen und feststellen solle, wann und unter welchen Bedingungen ein weiteres Moratorium erforderlich sei.

## Befriedigung der Presse.

Im sichtlichen Bestreben, Beruhigung zu verbreiten, bringen die Blätter die Ergebnisse der Konferenz mit Hoover, die Kursbesserung am Effektenmarkt und die fortgesetzten Besprechungen führender Wallstreetbanken in großer Aufmachung. Die Erklärung Hoovers traf erst frühmorgens ein, so daß sie zu spät für die Presse oder für sonstige Kommentare kam. Die Blätter heben jedoch den Plan einer Kreditorganisation von einer halben Milliarde Dollar hervor, den die „Times“ als den Versuch zur Wiederherstellung des geschäftlichen Vertrauens bezeichnen, während „Herald Tribune“ aus Washington meldet, daß man im Weißen Hause Vorschläge ausarbeite, die den russischen Fünfjahresplan noch übertrifft.

## Biel Lärm . . .

Zamoras Demission für eine Stunde.

Madrid, 8. Oktober

In der spanischen Nationalversammlung ist es bei der Aussprache über die Sozialisierung des Privateigentums im Rahmen der neuen Verfassung zu einem eiaenartigen Awi-